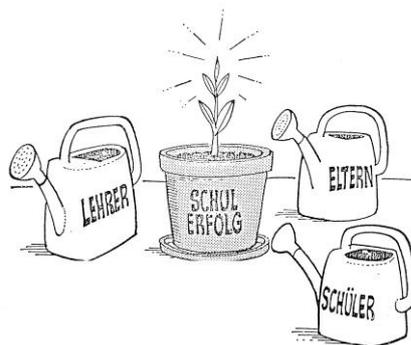




Schul- und Hausordnung

des

*Bischöflichen Gymnasiums
„St. Ursula“ Klagenfurt*



Allgemeine Grundsätze für die katholische Privatschule

Das im Feber 1986 gegründete Bischöfliche Oberstufenrealgymnasium (ORG) „St. Ursula“ der Diözese Gurk-Klagenfurt für Mädchen gemeinsam mit dem im Oktober 2007 errichteten Realgymnasium (RG) ist eine katholische Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, die über die allgemeine Zielsetzung der österreichischen Schulen (§ 2 SCHOG 1962) hinaus ihre besondere Aufgabe darin sieht, eine Schulgemeinschaft im Sinne des 2. Vatikanischen Konzils zu schaffen (*siehe Anhang*), welche dem jungen Menschen hilft, seine Persönlichkeit zu entfalten.

Die Schule erwartet daher von ihren Schülerinnen und Schülern, dass sie sich um eine christliche Lebenshaltung gemäß den Worten des Evangeliums und dem Vorbild Christi bemühen.

◆ Die Schülerinnen und Schüler sollen mithelfen, die Erziehungsziele der Schule zu verwirklichen und eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens zu schaffen.

◆ Neben der verpflichtenden Teilnahme am Religionsunterricht sind die Schülerinnen und Schüler angehalten, ihren religiösen Pflichten gemäß dem christlichen Erziehungsziel auch außerhalb der Schule nachzukommen.

Diese allgemeinen Grundsätze für die katholische Privatschule sowie die folgende Hausordnung für das Bischöfliche Gymnasium „St. Ursula“ sind integrierende Bestandteile des Aufnahmevertrages und von den Schülerinnen und den Erziehungsberechtigten einzuhalten. Sie basieren auf den im Anhang zitierten Dokumenten.

Hausordnung für das Bischöfliche Gymnasium „St. Ursula“ Klagenfurt

1. Die in den allgemeinen Grundsätzen für katholische Privatschulen angeführten Aufgaben können nur in enger Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, LehrerInnen und Schüler/innen erreicht werden. Wir setzen diesen Willen zur Zusammenarbeit (Gesprächs- und Kompromissbereitschaft) voraus, sobald Eltern ihre Tochter/ihren Sohn der Erziehung unserer Schule anvertrauen und solange diese/r das bischöfliche Gymnasium „St. Ursula“ besucht.
Die Aufnahme erfolgt durch einen Vertrag bürgerlichen Rechts zwischen der Schülerin/dem Schüler, vertreten durch die Erziehungsberechtigten, und dem Schulerhalter, vertreten durch den Schulleiter. Das damit begründete Rechtsverhältnis zwischen Schule und Schülerin/Schüler wird durch das Schulunterrichtsgesetz, die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend die Schulordnung sowie die Grundsätze der Schulordnung für die katholischen Privatschulen und die Hausordnung geregelt.
2. Zur Verwirklichung der gestellten Aufgabe verlangt das bischöfliche Gymnasium „St. Ursula“ als katholische Privatschule von jeder Schülerin / jedem Schüler die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Damit eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens verwirklicht werden kann, begegnen Schülerinnen/Schüler und LehrerInnen einander mit Achtung und Höflichkeit, mit Rücksicht und Hilfsbereitschaft. Das Grüßen ist einfachster Ausdruck dieser wertschätzenden Haltung.
3. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen der Aufsicht der Schule während der Unterrichtszeit und bei Schulveranstaltungen. Das Verlassen des Schulgebäudes oder eines anderen Unterrichtsortes

während der Unterrichtszeit und während der Pausen ist nur mit Erlaubnis des Schulleiters bzw. des jeweils zuständigen Lehrers gestattet.

4. Das Fernbleiben vom Unterricht ist der Schule durch den/die Erziehungsberechtigten oder im Falle einer Eigenberechtigung von der Schülerin/dem Schüler selbst möglichst sofort, spätestens aber binnen drei Tagen telefonisch, schriftlich oder per Fax mitzuteilen. Beim Wiedererscheinen in der Schule ist eine Entschuldigung mit Angabe des Grundes und der Dauer der Verhinderung (Anzahl der versäumten Unterrichtsstunden) vorzulegen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Eigenberechtigung) haben die Schülerinnen/Schüler eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, dass sie ihre Entschuldigungen ab nun selbst unterfertigen dürfen.
Dem Klassenvorstand oder dem Schulleiter steht das Recht zu, sich im Falle begründeter Zweifel über den Grund der Abwesenheit der Schülerin/des Schülers unmittelbar Gewissheit zu verschaffen. Ungerechtfertigt versäumte Unterrichtsstunden finden bei der Feststellung der Verhaltensnote Berücksichtigung.
5. Es gehört zu den Pflichten der Schülerin/des Schülers, sich pünktlich zum Unterricht einzufinden. Verspätetes Eintreffen muss dem unterrichtenden Lehrer unaufgefordert begründet werden.
6. Freistellungen vom Unterricht sind rechtzeitig schriftlich zu beantragen: Für einzelne Stunden bis zu einem Tag beim Klassenvorstand, ab zwei Tagen beim Schulleiter.
7. Für Schülerinnen und Schüler der Unterstufe (5. – 8. Schulstufe) gilt ganzjährig in allen Unterrichtsräumen Hausschuhpflicht. Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (9. – 12. Schulstufe) gilt von 15. November bis 15. März sowie außerhalb dieses Zeitraumes bei Schneewetterlage in allen Unterrichtsräumen Hausschuhpflicht.
8. Jede Schülerin/jeder Schüler ist verpflichtet, alles für den Unterricht Notwendige mitzubringen, in gutem Zustand zu erhalten und vor Beginn des Unterrichtes bereitzulegen.
9. Jede Schülerin/jeder Schüler ist mitverantwortlich für die Einrichtungsgegenstände sowie für die Ordnung und Sauberkeit im jeweiligen Unterrichtsraum. Dasselbe gilt auch für die WC-Anlagen. Alle von der Schule zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sind schonend zu behandeln. In den Funktionsräumen (z.B. Musikraum oder naturwissenschaftlicher Raum) gelten eigene Regelungen, die zu beachten sind. Für mutwillige Beschädigungen oder Beschmutzungen werden die betreffende Schülerin/ der betreffende Schüler oder die Klasse bzw. die Erziehungsberechtigten zur Verantwortung gezogen.
10. Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass die Schülerinnen und Schüler das bischöfliche Gymnasium „St. Ursula“ überall und jederzeit auch in der Öffentlichkeit entsprechend den in der Schul- und Hausordnung festgelegten Grundsätzen repräsentieren.
11. Die Schülerinnen haben an Feiern und Veranstaltungen der Schule (Gottesdienste, Konzerte, Auftritte jeglicher Art) in dem Anlass entsprechender Kleidung teilzunehmen.
12. Die von der Schule ausgestellten Zeugnisse und Schulnachrichten sowie Bestätigungen jeder Art sind öffentliche Urkunden. Ihre Fälschung oder Verfälschung kann strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen. Dies gilt auch für die Klassenbücher.
13. Das Rauchen und der Alkoholkonsum sind den Schülerinnen und Schülerin im und vor dem Schulgebäude, im Schulhof sowie bei allen Schulveranstaltungen untersagt. Der Konsum von Sucht-

und Rauschgiften jeder Art sowie die Verleitung zu deren Gebrauch sind ein Grund zum Ausschluss vom Schulbesuch.

14. Bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung oder die Erziehungsziele der Schule finden die im Schulgemeinschaftsausschuss autonom festgelegten Verhaltensvereinbarungen sowie die gesetzlich vorgegebenen Erziehungsmittel (SchUG § 47 und Verordnung betreffend Schulordnung § 8) Anwendung.
15. Die Benützung von Mobilfunkgeräten (Handys) ist allen Schülerinnen und Schülern mit dem Betreten des Schulgebäudes bis Ende des Vormittagsunterrichts grundsätzlich untersagt. Dies gilt auch für die gesamte Unterrichtszeit am Nachmittag.
In Freistunden laut Stundenplan oder Supplierplan und in der Mittagspause zwischen 6. und 7. Stunde ist die Benützung den Schülerinnen und Schülern der Oberstufenklassen gestattet.

Bei Verstößen gegen diese Regelung sind vierstufig folgende Erziehungsmaßnahmen vorgesehen:

- a. Verwarnung durch den jeweiligen Lehrer mit Eintragung im elektronischen Klassenbuch
- b. Klassenbucheintragung durch den Klassenvorstand und Herabsetzung der Verhaltensnote
- c. Elterngespräch mit Klassenvorstand und Schulleitung und Vermerk im Klassenbuch
- d. Androhung der Auflösung des Aufnahmevertrages durch die Schulleitung

Diese Maßnahmenfolge gilt jeweils für die Dauer eines Schuljahres.

16. Bild- und Tonaufnahmen im Schulgebäude und am Sportplatz sind nur mit Genehmigung der Schulleitung bzw. des Aufsicht führenden Lehrers gestattet. Bei Zuwiderhandeln werden das Mobiltelefon bzw. sonstige elektronische Geräte abgenommen und in weiterer Folge die gesetzlich vorgegebenen Erziehungsmittel angewendet.
17. Dem persönlichen Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten und LehrerInnen dienen die Sprechstunden bzw. der Elternsprechtag. Die Erziehungsberechtigten werden eingeladen, mit den LehrerInnen, dem Klassenvorstand und dem Schulleiter diesen Kontakt zu pflegen. Erziehungsberechtigte, die Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorbringen wollen, können diese mit den Mitgliedern des Elternvereines, der Schülerversretung, den Lehrern, dem Klassenvorstand und/oder dem Schulleiter besprechen.

Bei Problemen jeder Art stehen der Schülerin/dem Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten Aussprachen mit ihrem Klassenvorstand, dem Fachlehrer, einem Lehrer ihres Vertrauens (Schülerberater) oder dem Schulleiter offen.

Im Sinne einer gedeihlichen Schulgemeinschaft (Eltern, Schülerinnen, Lehrer) sind alle aufgefordert, gemäß dem Leitspruch „*Servite Domino in laetitia*“ - „*Dienet dem Herrn in Freude*“ ein positives Arbeitsklima zu schaffen, in dem die Lehr- und Lernziele unserer Schule erreicht werden können.

Anhang

Das II. Vatikanische Konzil hat in der Erklärung über die christliche Erziehung „*Gravissimum Educationis*“ grundlegende Richtlinien hinsichtlich der christlichen Erziehung vor allem in der Schule geboten.

Nicht der Kirche allein kommt die Verantwortung hierfür zu, sondern allen, die in dieser Arbeit engagiert sind.

Art. 5 der Erklärung befasst sich mit der Aufgabe der Schule im Allgemeinen, während

Art. 8 im Besonderen auf die katholische Schule eingeht.

Art. 5: „Unter allen Erziehungsmitteln hat die Schule eine ganz besondere Bedeutung, weil sie kraft ihrer Mission die geistigen Fähigkeiten in beharrlicher Mühe heranbildet, das rechte Urteilsvermögen entwickelt, in das von den vergangenen Generationen erworbene kulturelle Erbe einführt, den Sinn für die Werte erschließt und auf das Berufsleben vorbereitet. Zudem stiftet sie zwischen den Schülern verschiedener Anlagen und verschiedenen Standes ein freundschaftliches Zusammenleben und schafft so die Grundlage für ein gegenseitiges Verständnis. Darüber hinaus wird sie gleichsam zu einem Zentrum, an dessen Bestrebungen und Fortschritten zugleich teilnehmen sollen die Familien, die Lehrer, die verschiedenen Vereinigungen für das kulturelle, das weltliche und das religiöse Leben, die Gesellschaft, ja die gesamte Menschheitsfamilie.“

Art. 8: „Die Präsenz der Kirche im schulischen Bereich zeigt sich in besonderer Weise durch die katholische Schule. Diese verfolgt nicht weniger als andere Schulen die Bildungsziele und die menschliche Formung der Jugend. Ihre besondere Aufgabe aber ist es, eine Schulgemeinschaft zu schaffen, in der der Geist des Evangeliums, der Geist der Freiheit und der Liebe lebendig ist. Sie hilft dem jungen Menschen, seine Persönlichkeit zu entfalten und zugleich der neuen Schöpfung nachzuwachsen, die er durch die Taufe geworden ist. Ferner richtet sie die gesamte menschliche Bildung auf die Heilsbotschaften aus, sodass die Erkenntnis, welche die Schüler allmählich von der Welt, vom Leben und vom Menschen gewinnen, durch den Glauben erleuchtet wird. So erzieht die katholische Schule, indem sie sich den Anforderungen der Zeit gebührend anschließt, ihre Schüler dazu, das Wohl der irdischen Gemeinschaft wirksam zu fördern, und bereitet sie zum Dienst an der Ausbreitung des Reiches Gottes, damit sie in einem vorbildhaften und apostolischen Leben gleichsam zum Sauerteig des Heils für die menschliche Gemeinschaft werden.“

Art. 2 des Schulorganisationsgesetzes aus dem Jahre 1962:

„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Schulordnung

Verordnung des BM für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 betreffend die Schulordnung (nach SCHUG § 43 bis 50)

- § 1 (1) Die Schüler* haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.
- (2) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- § 2 (1) Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden.
- (2) Der Schüler hat regelmäßig teilzunehmen:
am Unterricht der für ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen

am Unterricht der von ihm gewählten alternativen Pflichtgegenstände
 am Förderunterricht, für den er angemeldet ist
 am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die er angemeldet ist
 an den für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen sowie
 an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die er angemeldet ist.

(3) Abs. 2 gilt für ordentliche Schüler und für der Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schüler.

(4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des Aufsicht führenden Lehrers oder des Schulleiters - soweit die Hausordnung nichts anderes bestimmt - verlassen.

§ 3 (1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltung hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.

§ 4 (1) Die Schüler haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

(2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

(3) Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

(4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben.

§ 7 Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den Schüler, sofern er eigenberechtigt ist.

§ 8 (1) Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des SCHUG sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

a) bei positivem Verhalten des Schülers:

Ermutigung
 Anerkennung
 Lob
 Dank

b) bei einem Fehlverhalten des Schülers:

Aufforderung
 Zurechtweisung
 Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten
 beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler
 beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten
 Verwarnung

Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter angewendet werden.

§ 9 (1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

(2) Das Rauchen ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

§ 10 Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden.

Sofern der Schüler eigenberechtigt ist, trifft ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung seiner Wohnadresse und der wesentlichen seine Person betreffenden Angaben.

§ 11 Diese Verordnung tritt mit 1. September 1974 in Kraft, Novellierungen 1995, 1996 und 2005.

**) Das Wort „Schüler“ wird als summarischer Begriff in der maskulinen Form verwendet. Deren Geschlecht ist jedoch nur ein grammatisches, kein biologisches.*

Aufnahmevertrag

gemäß § 5 Abs. 6 SCHUG, BGBl. 1974/139
abgeschlossen zwischen dem

Bischöflichen Gymnasium „St. Ursula“ Klagenfurt
und
der Schülerin /dem Schüler, vertreten durch den/die Erziehungsberechtigten:

.....
Familien- und Vorname der Schülerin / des Schülers (in Blockschrift)

.....
Geburtsdatum

1. Das bischöfliche Gymnasium „St. Ursula“ nimmt oben genannte/n Schülerin /Schüler mit Beginn des Schuljahres bzw. mit (Datum*) als ordentliche(n) / außerordentliche(n)* Schülerin / Schüler auf.

(*Nichtzutreffendes streichen)

2. Die Schule identifiziert sich mit dem wertorientierten Erziehungsprinzip lt. § 2 Abs. 1 des SCHUG: „Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.“ Darüber hinaus sind auch die Grundsätze im Dekret über die christliche Erziehung des II. Vatikanischen Konzils für diese Schule Auftrag und Richtlinie in der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit.

3. Die Schülerin / der Schüler und ihre / seine Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Charakter der Schule als katholische Privatschule zu respektieren und die Einordnung der Schülerin in die Schulgemeinschaft sowie die Erreichung der Erziehungsziele zu fördern.

4. Die Schülerin / der Schüler und ihre / seine Erziehungsberechtigten verpflichten sich **zur Einhaltung der Schul- und Hausordnung**, die ihr / ihm mit der Einschreibung ausgefolgt worden ist.

5. Die Schülerin / der Schüler und ihre / seine Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur ungeteilten Hand, das Schulgeld zum vereinbarten Termin zu entrichten.

6. Das Vertragsverhältnis endet mit Absolvierung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Schulart. Dieser Vertrag kann von beiden Seiten gelöst werden, seitens der Erziehungsberechtigten durch eine schriftliche Abmeldung, seitens der Schule insbesondere dann, wenn nach Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Erziehungsmittel die Schülerin / der Schüler weiterhin in grober Weise ihre / seine Pflichten verletzt.

Für den Schulerhalter:

Für die Schülerin / für den Schüler:

.....
Schulleiter

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Schulstempel



Klagenfurt, am